

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.04.2016

Kölner Vergabeordnung (KVO)

Problemstellung:

Die Kölner Vergabeordnung (KVO) wurde durch Stadtvorstandsbeschluss vom 19.04.2016 zum 20.04.2016 in Kraft gesetzt.

1. Historie und Hintergrund

Mit den Richtlinien 2014/24/EU (öffentliche Auftragsvergabe) und 2014/23/EU (Vergabe von Konzessionen) hat die Europäische Union ein umfassendes Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts vorgelegt. Danach müssen die Regelungen innerhalb von zwei Jahren, jedoch spätestens bis zum 18.04.2016 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die Transformation der EU-Richtlinien in Bundesrecht hat der deutsche Gesetzgeber erst spät vollzogen. Eine belastbare Arbeitsgrundlage für die deutschen öffentlichen Auftraggeber wurde seitens des Gesetzgebers erst im Dezember 2015 mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“ im Bundestag und Bundesrat zur Verfügung gestellt. Die Verkündung dieser Vergaberechtsnovelle 2016 im Bundesgesetzblatt erfolgte erst am 23.02.2016 und tritt nunmehr am 18.04.2016 in Kraft.

Aus diesem Grund müssen die städtischen Vergaberegeln zwingend angepasst werden. Daher wird auch die Kölner Vergabeordnung (KVO) in der diese Änderungen Berücksichtigung finden zum 20.04.2016 in Kraft gesetzt. Die KVO ist als **Anlage** beigefügt.

Die städtischen Vorgaben zur Durchführung von Vergabeverfahren wurden durch die Vergaberichtlinien der Stadt Köln von 31.10.1995 in der Fassung von 06/2010 festgelegt.

Durch Rechtsänderungen bzw. –ergänzungen, insbesondere des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG) sowie sich hieran anknüpfender Änderungen städtischer Vorgaben für die Vergabeverfahren (Wertgrenzenkonzept 2014 und 2015), bestand die Notwendigkeit, die Vergaberichtlinien anzupassen.

Darüber hinaus sollten die städtischen Vorgaben zur Durchführung von Vergabefahren grundlegend überarbeitet werden. Aus diesem Grund sollten die Vergaberichtlinien der Stadt Köln durch ein neues Regelwerk ersetzt werden.

Die Grundidee der neuen Struktur ist eine Aufteilung der Vorgaben in einen regelnden Teil (Kölner Vergabeordnung – KVO) und einen die Vergabeverfahren verbindlich erläuternden Teil, mit Hinweisen zu den Verfahren (Handbuch zur KVO – HB-KVO).

Die Erstellung dieser beiden Teile ist aus Kapazitätsgründen in zwei Phasen vorgesehen (1. Phase – KVO, 2. Phase – HB-KVO). Darüber hinaus können bei diesem Verfahren erste Anwendungserfahrungen der KVO in den HB-KVO einfließen.

Aufgrund der sich abzeichnenden umfassenden Rechtsänderungen durch die Vergaberechtsnovelle 2016 wurden die Auswirkungen und Rechtsänderungen auf europäischer und bundesge-

setzlicher Ebene, die zum 18.04.2016 in Kraft getreten sind, in die KVO eingearbeitet.

2. Wichtige Eckpunkte der Vergaberechtsnovelle

Wichtige Eckpunkte der zum 18.04.2016 in Kraft getretenen Novelle sind:

- eine neue Struktur des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Das Gesetz orientiert sich nunmehr am Ablauf des Vergabeverfahrens.
- Oberhalb der EU-Schwellenwerte entfallen die Vergabeordnungen VOL/A und VOF. Diese Verfahrensregelungen wurden in die neue Vergabeverordnung (VgV) integriert. Für Bauleistungen gilt die VgV teilweise neben der weiterhin bestehenden und überarbeiteten VOB/A EU.

Im Sinne eines von 27 und allen Fachdienststellen angestrebten effizienten und schnellen Vergabeverfahrens sind folgende Neuerungen positiv herauszustellen:

- Kürzere Mindestfristen für die Veröffentlichung von EU-weiten Vergabeverfahren. Aufgrund der bei der Stadt Köln schon lange eingeführten elektronischen Vergabe, die ab dem 18.04.2016 verbindlich wird, besteht im offenen Verfahren nur noch eine Mindestangebotsfrist von 30 Tagen. Sofern die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsverzeichnisse, fehlerfrei vorliegen, können nunmehr selbst offene Verfahren noch schneller durchgeführt werden.
- Die nunmehr verbindlich eingeführte elektronische Vergabe, allerdings nur oberhalb der EU-Schwellenwerte, führt zur Beschleunigung der Vergabeverfahren. Die Stadt Köln praktiziert dies bereits seit mehreren Jahren und gilt in NRW als Vorbild. Es besteht die Hoffnung, dass die Unternehmen sich jetzt auch unterhalb der EU-Schwellenwerte stärker am elektronischen Verfahren beteiligen.
- Zahlreiche komplexe Vorgaben der Rechtsprechung wurden durch die Novelle in Gesetzesform überführt (zum Beispiel Inhouse-Vergaben, Interkommunale Zusammenarbeit, die „Selbstreinigung“ von Unternehmen im Zusammenhang mit Vergabesperrern, Auftragsänderungen ohne erneutes Vergabeverfahren und Dienstleistungskonzessionsvergabe).
- Die Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenvereinbarung auch bei Bauleistungen oberhalb der Schwellenwerte wurde normiert.

3. Ratsbeschluss zur Stärkung der Gebäudewirtschaft und Fortführung des Optimierungsdialogs mit den Dezernaten und Fachdienststellen

Durch die Zuständigkeitsregelungen der KVO (Ziffer 2 sowie Anlage 4.1 bis 4.4) wird der Ratsbeschluss vom 02.02.2016 zur ["Stärkung der Gebäudewirtschaft" \(AN/0188/2016\)](#) nicht berührt. Insofern wird die Umsetzung dieses Ratsbeschlusses ggfs. eine Anpassung der KVO erfordern.

Auf Initiative der Oberbürgermeisterin wurden die Fachdienststellen zu konkreten Optimierungswünschen befragt. Der hierzu notwendige umfangreiche Abstimmungsprozess wurde von I/27 eingeleitet. Die Fachdienststellen haben umfassende Vorschläge unterbreitet, die nunmehr ausgewertet und in einem gemeinsamen Dialog bewertet werden müssen.

Das in Kraft setzen der KVO mit den zwingenden Gesetzesänderungen zum 18.04.2016 konnte nicht von diesem notwendigen Prozess abhängig gemacht werden. Andererseits wird das Ergebnis dieses offenen Dialogs mit den Fachdienststellen hierdurch nicht vorweggenommen, so dass auch aufgrund dieser Abstimmung Änderungen der KVO notwendig werden.

Gez. Kahlen